



Ersatzkassen- Tarifvertrag (EKT)

Anlage 7

Tarifvertrag über die
betriebliche Altersversorgung
der Ersatzkassen

Stand: 01.01.2004

Anlage 7 zum EKT

Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Ersatzkassen

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Versorgungsleistungen	3
§ 3 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	4
§ 4 Spezielle Leistungsvoraussetzungen	4
§ 5 Ausscheiden vor einem Leistungsfall	5
§ 6 Versorgungsbeiträge.....	7
§ 7 Versorgungsvermögen.....	8
§ 8 Besondere Regelungen für teilweise Erwerbsminderung	8
§ 9 Ermittlung der Versorgungsleistungen	9
§ 10 Versorgungsleistungen aus dem Versorgungsvermögen (Fondsrenten)	11
§ 11 Versorgungsbausteine für die Garantierente.....	12
§ 12 Garantierenten.....	13
§ 13 Waisenrente.....	14
§ 14 Beurlaubung aus betrieblichen Gründen gemäß § 34 a EKT	15
§ 15 Versorgungsfähige Dienstzeit und Beitragszeit	16
§ 16 Versorgungsfähige Bezüge.....	16
§ 17 Entwicklung der laufenden Versorgungsleistungen.....	17
§ 18 Besitzstand	18
§ 19 Erstellung und Mitteilung zur Höhe des Besitzstandes.....	19
§ 20 Zahlungsmodalitäten.....	20
§ 21 Pflichten des Leistungsempfängers.....	21
§ 22 Beirat	21
§ 23 Organisation und Datenschutz.....	22
§ 24 Überleitungs- und Schlussbestimmungen	23

Präambel

Mit diesem Tarifvertrag vereinbaren die Tarifvertragsparteien für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Mitglieder der Tarifgemeinschaft der Ersatzkassen eine betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage. Soweit im Folgenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende einheitlich als Arbeitnehmer bezeichnet werden, geschieht dies allein aus Vereinfachungsgründen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt mit Ausnahme der Barmer Ersatzkasse für alle bei einem Mitglied der Tarifgemeinschaft der Ersatzkassen (im Folgenden „Kasse“) beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden (im Folgenden einheitlich „Arbeitnehmer“), die unter den Geltungsbereich des Ersatzkassen Tarifvertrages (EKT) in der jeweils gültigen Fassung fallen und am 31.12.2003 über die Kasse bei der VBL pflichtversichert und am 01.01.2004 bei der Kasse noch beschäftigt waren (Umstiegszeitpunkt). Er gilt ferner für alle Arbeitnehmer, die zum Umstiegszeitpunkt oder später in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Kasse eintreten und für die der EKT Anwendung findet.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitnehmer, für die eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung auf Basis von Einzelzusagen oder tarifvertraglicher Regelungen an Stelle dieses Tarifvertrages schriftlich vereinbart wurde. Er gilt ebenfalls nicht für den Fall, dass ein Zeitvertrag mit einer Laufzeit unter 12 Monate geschlossen wurde. Sofern Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung abgefunden oder umgewandelt werden oder wurden, gelten die betroffenen Vereinbarungen weiterhin. In diesen Fällen gilt dieser Tarifvertrag somit nicht. Eine Doppelversorgung ist, soweit nicht schriftlich etwas anderes bestimmt wurde, ausgeschlossen.
- (3) Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung ist im Sinne dieses Tarifvertrages nicht als betriebliche Altersversorgung zu berücksichtigen und eigenständig gesondert geregelt.
- (4) Mit dem Wegfall der Ausschlussstatbestände nach Abs. 2 gehören die Arbeitnehmer zum Kreis der Versorgungsberechtigten mit der Maßgabe, dass zu diesem Zeitpunkt die Beitragszeit (§ 15 Abs. 3) nach diesem Tarifvertrag beginnt. Tritt ein Ausschlussstatbestand nach dem Abs. 2 erst nachträglich ein, so endet ab diesem Zeitpunkt die Beitragszeit nach diesem Tarifvertrag.

§ 2 Versorgungsleistungen

- (1) Die Kasse gewährt bei Vorliegen eines Leistungsfalles folgende Versorgungsleistungen als betriebliche Altersversorgung:
 - a) Altersrenten
 - b) vorzeitige Altersrenten
 - c) volle oder teilweise Erwerbsminderungsrenten
 - d) Witwenrenten/Witwerrenten
 - e) Halb- und Vollwaisenrenten

- (2) Ein Leistungsfall liegt vor, wenn die allgemeinen und die speziellen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Leistungsempfänger ist, wer eine Versorgungsleistung gemäß Abs. 1 erhält.

§ 3

Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

- (1) Versorgungsleistungen sind vom Arbeitnehmer oder dessen Hinterbliebenen schriftlich bei der Kasse zu beantragen.
- (2) Der Arbeitnehmer muss vor Eintritt des Leistungsfalles die Wartezeit erfüllen. Diese ist erfüllt, wenn der Arbeitnehmer eine versorgungsfähige Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt hat. Die versorgungsfähige Dienstzeit ist in § 15 geregelt.

Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Leistungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem bei der Kasse begründeten Arbeitsverhältnis steht, oder wenn der Arbeitnehmer infolge eines solchen Arbeitsunfalls gestorben ist. Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch einen insoweit bestandskräftigen Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.

§ 4

Spezielle Leistungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zahlung von Altersrente ist das Erreichen der festen Altersgrenze von 65 Jahren und die Beendigung jeglichen Arbeitsverhältnisses, für das dieser Tarifvertrag anzuwenden ist.
- (2) Voraussetzung für die Zahlung von Altersrente vor Erreichen der festen Altersgrenze (vorzeitige Altersrente) ist, dass das Arbeitsverhältnis vor Erreichen der festen Altersgrenze endet und der Arbeitnehmer berechtigt ist, eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente oder ersatzweise aus einem berufsständischen Versorgungswerk, das grundsätzlich zur Befreiung aus der gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt (im Folgenden: berufsständisches Versorgungswerk) zu beziehen. Dies ist durch Vorlage eines Bescheides eines deutschen Rentenversicherungsträgers oder einer entsprechenden Bescheinigung eines Trägers eines berufsständischen Versorgungswerkes nachzuweisen.
- (3) Voraussetzungen für die Zahlung von voller oder teilweiser Erwerbsminderungsrente ist das Vorliegen von voller oder teilweiser Erwerbsminderung des Arbeitnehmers im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie ist durch Vorlage eines bestandskräftigen Bescheides eines deutschen Rentenversicherungsträgers oder einer entsprechenden Bescheinigung eines Trägers eines berufsständischen Versorgungswerkes nachzuweisen. Ein Anspruch auf volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente besteht nicht, wenn ab Beginn des Arbeitsverhältnisses bereits volle oder teilweise Erwerbsminderung bestand und ein entsprechender Rentenbescheid vorlag.

Protokollnotiz zu § 4 Absatz 3

Kann ein solcher Bescheid im Falle der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung rechtlich begründet nicht vorgelegt werden, ist die jeweilige Erwerbsminderung und der Leistungsbeginn durch das Attest eines von der Kasse bestimmten Facharztes nachzuweisen (z.B. bei Grenzgängern).

- (4) Voraussetzungen für die Zahlung von Witwen- oder Witwerrente sind, dass
 - a) der Arbeitnehmer oder Leistungsempfänger gem. § 2 Abs. 1 a) – c) verstirbt und einen Ehegatten hinterlässt und
 - b) die Ehe zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr bestanden hat und die Ehe vor Beginn der an den Leistungsempfänger gezahlten Leistung geschlossen wurde.
- (5) Voraussetzung für die Zahlung von Waisenrente ist, dass der Arbeitnehmer oder der Leistungsempfänger gem. § 2 Abs. 1 a) – c) ein waisenrentenberechtigtes Kind hinterlässt. Waisenrentenberechtig sind Kinder des Arbeitnehmers oder des Leistungsempfängers im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, solange ein gesetzliches Kindergeld gezahlt wird, mindestens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (6) Voraussetzung für die Zahlung der Renten nach den Abs. 1 - 5 ist zudem, dass auch eine jeweils entsprechende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung/dem berufsständischen Versorgungswerk ungleich Null gezahlt wird.

§ 5**Ausscheiden vor einem Leistungsfall**

- (1) Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Leistungsfalls und setzt der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis nicht oder nicht ohne Unterbrechung bei einem Mitglied der Tarifgemeinschaft der Ersatzkassen, das diesen Tarifvertrag anwendet, fort, so richten sich die Ansprüche des Arbeitnehmers nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Dabei sind die Regelungen für arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung von beitragsorientierten Leistungszusagen, insbesondere zur Unverfallbarkeit, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Zur Ermittlung der Unverfallbarkeit werden die bis zum Ausscheiden bei der Kasse ununterbrochenen Zeiten eines Arbeitsverhältnisses bei denjenigen Kassen, die diesen Tarifvertrag anwenden, bzgl. der Ermittlung der Unverfallbarkeit dem Grunde und der Höhe nach als Einheit behandelt.
- (2) Wird das Arbeitsverhältnis bei einer Kasse beendet und unmittelbar bei einer anderen Kasse, die beide diesen Tarifvertrag anwenden, fortgesetzt, so übernimmt die übernehmende Kasse alle Leistungsverpflichtungen der vorhergehenden Kasse mit befreiender Wirkung durch Übernahme der Fondsanteile und setzt die betriebliche Altersversorgung unverändert fort (vorbehaltlich der Regelungen des § 8). Dies gilt auch für die Erfüllung von Wartezeiten und Unverfallbarkeitsfristen.
- (3) Für einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis zu der Kasse zum Umstiegszeitpunkt schon bestanden hat, wird abweichend von Abs. 1 die Anwartschaft auch dann aufrecht erhalten, wenn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Unverfallbarkeitsfristen bei Fortführung der Anlage 7 zum EKT in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung erfüllt gewesen wären oder waren.

Der Höhe nach werden in einem solchen Fall jedoch nur die Ansprüche aus diesem TV EK berücksichtigt. Die ggf. vor dem Umstiegszeitpunkt bei der VBL erdienten Anwartschaften bleiben unverändert bei der VBL bestehen.

- (4) Scheidet ein Arbeitnehmer vor Erfüllen der Voraussetzungen für eine unverfallbare Anwartschaft aus und erfolgt keine Übertragung auf eine andere Kasse nach Abs. 2, wird die vom Arbeitnehmer im Rahmen dieses Tarifvertrages geleistete Eigenbeteiligung gemäß § 6 Abs. 4 in Höhe der geleisteten Nominalbeträge zurückerstattet.

Es entfällt fortan jeder Anspruch auf Leistungen aus diesem Arbeitsverhältnis nach diesem Tarifvertrag.

- (5) Wechselt ein Arbeitnehmer nach Abs. 4 zu einem Mitglied der Tarifgemeinschaft der Ersatzkassen, welches Beteiligte bei der VBL ist, bleiben die bis zum Wechsel erworbenen Versorgungsanwartschaften allerdings ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten nach diesem Tarifvertrag in voller Höhe aufrechterhalten, wenn der Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach dem Wechsel den Antrag stellt, die Versorgungsanwartschaften aufrechtzuerhalten. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung der geleisteten Eigenbeteiligung gemäß § 6 Abs. 4.
- (6) Tritt ein Arbeitnehmer in einen diesen Tarifvertrag anwendende Kasse ein und besteht bei dieser Kasse oder einer anderen Kasse aus diesem Tarifvertrag eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft nach Abs.1, so werden die unverfallbaren Anwartschaften aus dem früheren Arbeitsverhältnis und die Anwartschaften aus dem neuen Arbeitsverhältnis zusammengeführt. Die Regelungen des Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (7) Das Versorgungsvermögen einer unverfallbaren Anwartschaft nach Abs. 1 wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses festgestellt und fortan bis zum jeweiligen Leistungsfall ohne Berücksichtigung weiterer Versorgungsbeiträge fortgeführt. Die Summe der bis zum Ausscheidestichtag zugeteilten Garantiebausteine wird unverändert fortgeführt.

§ 6 Versorgungsbeiträge

- (1) Der Versorgungsbeitrag wird während der Beitragszeit (§ 15 Abs. 3) zu jedem 15. eines Monats für den laufenden Monat festgestellt (Zuteilungstichtag). Letzter Zuteilungstichtag ist der 15. des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- (2) Der Versorgungsbeitrag beträgt 4 v.H. der für den jeweiligen Monat festgestellten versorgungsfähigen Bezüge (§ 16) bis zu der am Zuteilungstichtag geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten „West“ (im Folgenden „BBG“). Für den Teil der versorgungsfähigen Bezüge, der die am Zuteilungstichtag geltende BBG übersteigt, beträgt der Versorgungsbeitrag 8 v.H.
- (3) In dem Monat, in dem die Zuteilung unter Berücksichtigung einer Weihnachtsgeldzahlung erfolgt, wird die BBG prozentual (auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet) in der Höhe des Vomhundertsatzes des Weihnachtsgeldes nach § 23 Abs. 2 EKT angehoben.

Mit dieser so angehobenen fiktiven BBG erfolgt dann in diesem Monat die Ermittlung des Versorgungsbeitrags nach Absatz 2.

- (4) Für die Arbeitnehmer nach § 1 Abs.1 und § 1 Abs. 4 Satz 1 werden die tariflichen und vertraglichen versorgungsfähigen Brutto-Gehalts-Ansprüche gemäß § 16 auf 98,59 v.H. der sich ergebenden Beträge gekürzt (Brutto-Lohn-Kürzung). Für die Berechnung der weiteren Ansprüche aus dem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis gegenüber der Kasse, die vergütungsabhängig sind, wie z. B. die versorgungsfähigen Bezüge, sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne diese Kürzung ergeben würden.

§ 7

Versorgungsvermögen

- (1) Die gemäß § 6 festgelegten Versorgungsbeiträge für die Arbeitnehmer werden entsprechend der für die Kasse jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben (z.B. die des BVA's, analoge Anwendung des § 83 SGB IV) in ein Vermögen der Kasse in Form eines Fonds eingestellt. Der daraus resultierende Fondsanteil bildet das jeweilige individuelle Versorgungsvermögen des Arbeitnehmers oder des Leistungsempfängers.

Die Dotierung des Fonds aus den jeweiligen Versorgungsbeiträgen hat spätestens am letzten Börsentag des laufenden Monats zu erfolgen, in dem der Zuteilungsstichtag liegt.

- (2) Im Leistungsfall wird das gebildete Fondsvermögen gemäß den für den jeweiligen Leistungsfall vorgeschriebenen Regeln ausgewiesen und verrentet.
- (3) Jede Zahlung von Versorgungsleistungen (§ 2) mit Ausnahme der Waisenrenten verringert das Versorgungsvermögen des Leistungsempfängers (Verbrauch). Die Versorgungsleistungen werden von der Kasse auch dann weitergezahlt, wenn das Versorgungsvermögen des Leistungsempfängers aufgebraucht ist.
- (4) Nach Erstfestsetzung des jeweiligen Leistungsfall es gelten nur noch die Vorschriften zur weiteren Entwicklung der Versorgungsleistungen nach § 17 (vorbehaltlich der Regelungen des § 8).
- (5) Können aus einer Versorgungsverpflichtung zukünftig keine weiteren Leistungsansprüche entstehen, fällt ein noch vorhandenes Versorgungsvermögen unwiderruflich an die Kasse zurück.
- (6) Die Ansprüche des Arbeitnehmers oder Leistungsempfängers richten sich ausschließlich gegen die Kasse. Gegenüber die den Fonds verwaltenden Kapitalanlagegesellschaften haben weder der Arbeitnehmer noch der Leistungsempfänger Ansprüche. Gleiches gilt gegenüber Vermögen, das anderen Leistungsempfängern der Kasse oder anderen Arbeitgebern der Tarifgemeinschaft der Ersatzkassen am Fonds zuzurechnen ist.

§ 8

Besondere Regelungen für teilweise Erwerbsminderung

- (1) Besteht neben dem Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungsrente ein Arbeitsverhältnis zu der die Rente zahlenden Kasse, das Versorgungsbeiträge auslöst (Parallelarbeitsverhältnis zur Erstkasse), so erhöhen diese Versorgungsbeiträge nicht die zu dem Zeitpunkt laufende Rente, sondern nur das Versorgungsvermögen (§ 7) sowie die Versorgungsbausteine der Garantierente (§§ 11 und 12) und damit die späteren möglichen Leistungsfälle.

Die aus dem Parallelarbeitsverhältnis erworbenen Versorgungsbausteine für die Garantierente (§ 11) werden bei der Ermittlung einer garantierten Altersrente, garantierten vorzeitigen Altersrente oder einer garantierten Witwen- oder Witwerrente berücksichtigt.

- (2) Scheidet der Arbeitnehmer dann während des Bezugs der Rente aus dem Parallelarbeitsverhältnis zur Erstkasse aus, so
 - wird bei unmittelbarer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und Fortbestand der Leistungspflicht bei einer anderen Kasse, die diesen Tarifvertrag anwendet (Parallelarbeitsverhältnis zur Folgekasse), die laufende Rente unverändert bei der abgebenden Erstkasse fortgeführt und nur der Teil der Anwartschaften aus dem Parallelarbeitsverhältnis der Erstkasse auf die Folgekasse übertragen und dort die Altersversorgung aus dem neuen Arbeitsverhältnis als Parallelarbeitsverhältnis fortgesetzt.
 - werden bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei einem anderen Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag nicht anwendet, oder bei dem endgültigen Ausscheiden die aus dem Parallelarbeitsverhältnis erworbenen Versorgungsbausteine für die Garantierente als unverfallbare Anwartschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 aufrechterhalten.
- (3) Erfolgt eine Einstellung der Versorgungsleistungen und setzt der Arbeitnehmer danach unmittelbar seine bestehende versorgungsfähige Beschäftigung bei der Kasse oder einer Kasse, die diesen Tarifvertrag anwendet, fort, so werden das Versorgungskapital und die bis dahin insgesamt erworbenen Versorgungsbausteine für die Garantierente auf die fortführende Kasse übertragen und die Altersversorgung für die Zukunft darauf aufbauend fortgeführt.
- (4) Erfolgt eine Einstellung der Versorgungsleistungen und scheidet der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt aus der Kasse aus, ohne dass danach eine versorgungsfähige Beschäftigung bei einer Kasse, die diesen Tarifvertrag anwendet, unmittelbar fortgesetzt wird, so gelten auf Basis des noch vorhandenen Versorgungsvermögens und der bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Garantiebausteine die Regeln der Unverfallbarkeit nach § 5 in analoger Anwendung bezogen auf das Ausscheidatum.
- (5) Bei allen zukünftigen Leistungsfällen nach Beendigung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente werden die Versorgungsleistungen entsprechend der Regelungen der §§ 9 ff festgesetzt.
- (6) Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderungsrente wird spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres in eine Altersrente umgewandelt.

§ 9

Ermittlung der Versorgungsleistungen

- (1) Die Höhe der Altersrente, vorzeitigen Altersrente sowie Erwerbsminderungsrente wegen voller Erwerbsminderung ergibt sich aus den Regelungen des § 10 (Fondsrente). Sollte sich jedoch aus den Regelungen der §§ 11 und 12 (Garantierente) oder der Besitzstandsregelung nach § 18 Abs. 8 (fiktive VBL-Rente) eine höhere Versorgungsleistung ergeben, wird diese gewährt.

- (2) Die Höhe der Erwerbsminderungsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung und der Waisenrenten ergeben sich bei Erstfestsetzung nur aus den §§ 11,12 und 13.

- (3) Die weitere Entwicklung der laufenden Versorgungsleistungen ist in § 17 geregelt. Dazu gehören Sonderleistungen und die jährlichen Anpassungen.
- (4) Ist der Versorgungsfall wegen teilweiser Erwerbsminderung eingetreten, wird das Beschäftigungsverhältnis nicht beendet. In diesem Falle bietet die Kasse dem Arbeitnehmer einen Teilzeitarbeitsplatz nach § 34 Abs. 3 EKT an. Nimmt der Arbeitnehmer dieses Angebot an, besteht das Arbeitsverhältnis zu den neuen Arbeitsbedingungen fort.

Bietet die Kasse dem Arbeitnehmer keinen entsprechenden Arbeitsplatz an, endet das Beschäftigungsverhältnis und die erworbenen Versorgungsleistungen werden gewährt.

- (5) Bei teilweiser Erwerbsminderung und Erwerbseinkommen und kurzfristigem Erwerbseinkommen nach §§ 18a, 18a Abs. 3 Nr. 1 SGB IV darf die Summe aller Bruttozüge, insbesondere wie die gesetzliche Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, die Versorgungsleistungen nach diesem Tarifvertrag, die Rente aus der VBL, soweit sie dem bei Ausscheiden aus der VBL aus der Gegenwertzahlung der Kasse finanzierten Teil entspricht und vorgenannten Erwerbseinkommen und Erwerbseinkommen 85 v.H. des monatlichen entsprechenden Bruttoarbeitsentgelts nicht überschreiten, das der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles bezogen hat. Wurde die Arbeitszeit vor Eintritt des Versorgungsfalles durch Initiative der Kasse auf maximal 24 Monate befristet verändert, ist das vor dieser Veränderung maßgebliche Bruttoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Bei einer Überschreitung wird zunächst die Versorgungsleistung nach diesem Tarifvertrag und erst dann der Hinzuverdienst entsprechend gekürzt. Eine Überschreitung in zwei Monaten eines Jahres ist zulässig.
- (6) Ist der Leistungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung eingetreten und wird die entsprechende gesetzliche/berufsständische Rente wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt, wird die jeweilige Rente aus diesem Tarifvertrag bzgl. Höhe und Dauer nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt. Diese Kürzung gilt auch für etwaige aus diesem Tarifvertrag zu zahlende Sonderleistungen (Sonderleistungen siehe § 17 Absatz 2).

§ 10

Versorgungsleistungen aus dem Versorgungsvermögen (Fondsrenten)

- (1) Die Altersrente, die vorzeitige Altersrente sowie die Erwerbsminderungsrente wegen voller Erwerbsminderung werden wie folgt berechnet:
- a) Grundlage ihrer Berechnung ist das zum letzten Börsentag (Berechnungsstichtag) des Kalendermonats vor Eintritt des Leistungsfalls festgestellte jeweilige individuelle Versorgungsvermögen des Arbeitnehmers.
- b) Die Höhe der Leistung ergibt sich aus der versicherungsmathematischen Verrentung von 95 v.H. des nach Buchstabe a) festgestellten Versorgungsvermögens zum Berechnungsstichtag. Diese versicherungsmathematische Verrentung erfolgt mit Hilfe von Barwertfaktoren unter Berücksichtigung einer kollektiven Anwartschaft auf 60 v.H. Witwen- oder Witwerrente. Die Barwertfaktoren werden auf Basis der bei Eintritt des Leistungsfalls steuerlich allgemein anerkannten biometrischen Wahrscheinlichkeiten unter Berücksichtigung eines Rechnungszinses von 4 v.H. und einer garantierten jährlichen Rentenanpassung von 1 v.H. berechnet.

Dabei wird eine lebenslange Zahlung der Renten (Leibrenten) sowie monatliche Zahlungsweise berücksichtigt. Für die Berechnung von Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden lebenslange Invalidenrentenbarwerte, ansonsten Altersrentenbarwerte zugrunde gelegt.

Eine Kürzung der Fondsrenten bei vorzeitigem Bezug vor Alter 65 gemäß § 12 d) findet nicht statt.

(2) Die Witwen- oder Witwerrenten berechnen sich wie folgt:

- a) Bei Tod des Arbeitnehmers beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 v.H. der nach Abs. 1 zu berechnenden vollen Erwerbsminderungsrente, wenn das Arbeitsverhältnis unmittelbar vor dem Tod des Arbeitnehmers wegen voller Erwerbsminderung geendet hätte.
- b) Das Versorgungsvermögen des Arbeitnehmers (§ 7 Abs. 1) bzw. Leistungsempfängers wird zum Zeitpunkt seines Todes der Witwe/dem Witwer in Höhe des Fondswertes am Todestag zugeordnet und dabei auf 105,26 v.H. des versicherungsmathematischen Barwertes für die sich anschließende Witwen- oder Witwerrente begrenzt. Dieser Barwert wird durch sinngemäße Anwendung der unter Abs. 1 b) dargestellten versicherungsmathematischen Regeln auf Basis des Alters der Witwe/des Witwers als lebenslang zu zahlende Witwen-/Witwerrente am Todestag ermittelt. Ein durch die Begrenzung überschüssiger Teil des Versorgungsvermögens fällt unwiderruflich an die Kasse zurück.
- c) Bei Tod eines Leistungsempfängers nach § 2 Abs. 1 a – c beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 v.H. der ihm bei seinem Tod gezahlten Versorgungsleistung, sofern zum Zeitpunkt des Todes zuletzt eine feste oder vorgezogene Altersrente oder eine volle Erwerbsminderungsrente gezahlt wurde. Wurde zuletzt eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt, so erfolgt eine Berechnung der Witwen- oder Witwerrente in Höhe von 60 v.H. der doppelten zuletzt gezahlten teilweisen Erwerbsminderungsrente.

§ 11

Versorgungsbausteine für die Garantierente

- (1) Die Zuteilung von Versorgungsbausteinen für die Garantierente erfolgt monatlich zum Zuteilungsstichtag. Ein Versorgungsbaustein ergibt sich in Abhängigkeit vom Alter des Arbeitnehmers im Jahr der Zuteilung durch Umrechnung des zugeteilten Versorgungsbeitrages mit der nachfolgenden Transformationstabelle. Als Alter wird die Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Zuteilung und dem Geburtsjahr des Arbeitnehmers zugrunde gelegt (bürgerliches Alter).
- (2) Die Transformationstabelle zeigt für je EUR 1.000 Versorgungsbeitrag die aus ihm resultierenden Versorgungsbausteine für die monatlichen Renten. Bei der Berechnung des Garantiebausteins wird der dem bürgerlichen Alter am Zuteilungsstichtag gemäß Transformationstabelle zugeordnete Altersfaktor multipliziert mit dem jeweiligen Versorgungsbeitrag am Zuteilungsstichtag dividiert durch 1000. Der derart aus der Transformationstabelle errechnete garantierte monatliche Versorgungsbaustein wird kaufmännisch auf die 2. Nachkommastelle gerundet.

Transformationstabelle:

bürgerliches Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
bis 17	35,42	34	18,05	50	9,58
18	34,04	35	17,35	51	9,21
19	32,70	36	16,68	52	8,85
20	31,43	37	16,03	53	8,50
21	30,20	38	15,41	54	8,17
22	29,02	39	14,82	55	7,86
23	27,89	40	14,24	56	7,56
24	26,80	41	13,69	57	7,27
25	25,76	42	13,16	58	7,00
26	24,76	43	12,65	59	6,74
27	23,80	44	12,16	60	6,50
28	22,88	45	11,69	61	6,26
29	21,99	46	11,24	62	6,03
30	21,14	47	10,80	63	5,79
31	20,32	48	10,38	64	5,56
32	19,53	49	9,98	65	5,31
33	18,77				

§ 12 Garantierenten

Die Garantierenten im Sinne von § 9 berechnen sich in Verbindung mit § 11 wie folgt:

- a) Die garantierte Altersrente, die garantierte vorzeitige Altersrente sowie die garantierte volle Erwerbsminderungsrente werden als Summe der bis zum Leistungsfall zugeteilten Versorgungsbausteine berechnet.
- b) Für Zeiten, in denen nur ein Anspruch auf teilweise Erwerbsminderung vorliegt, reduziert sich der Zahlbetrag auf 50 v.H. der im Leistungsfall festgestellten garantierten vollen Erwerbsminderungsrente nach Buchst. a) unter Berücksichtigung der nach § 17 garantierten Anpassung ohne Einbezug der Sonderleistung.
- c) Für die garantierte volle Erwerbsminderungsrente werden, wenn der Leistungsfall vor der Vollendung des 60. Lebensjahres eintritt, so viele Versorgungsbausteine zugerechnet, wie bis zum Monat der Vollendung des 60. Lebensjahres (inklusive) noch hätten zugeteilt werden können (Zurechnungszeitpunkt). Für die Höhe jedes zuzurechnenden Versorgungsbausteines wird der Durchschnitt der letzten 12 vor Eintritt des Versorgungsfalles zugeteilten Versorgungsbeiträge (§ 6) zugrunde gelegt und die sich bis zum Zurechnungszeitpunkt unter monatsgenauer Berücksichtigung des sich verändernden Alters ohne Dynamisierung dieses Versorgungsbeitrags zuzurechnenden Versorgungsbausteine ermittelt. Wurde die Arbeitszeit vor Eintritt des Versorgungsfalles durch Initiative der Kasse auf maximal 24 Monate befristet verändert, ist das vor dieser Veränderung maßgebliche Bruttoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Nachzahlungen bzw. Rückforderungen versorgungsfähiger Bezüge bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt.

- d) Die garantierte vorzeitige Altersrente und die garantierte volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente werden für jeden Kalendermonat, um den der Leistungsfall vor dem Kalendermonat eintritt, in dem die feste Altersgrenze (§ 4 Abs. 1) erreicht wird, für die gesamte Dauer der Zahlung um 0,3 v.H. vermindert, höchstens jedoch um 10,8 v.H.
- e) Für die garantierte Witwen- oder Witwerrente nach dem Tod des Arbeitnehmers ist Bemessungsgrundlage die Versorgungsleistung, die dem Arbeitnehmer gezahlt worden wäre, wenn sein Arbeitsverhältnis unmittelbar vor seinem Tod wegen voller Erwerbsminderung geendet hätte. Nach dem Tod eines Leistungsempfängers ist Bemessungsgrundlage die Versorgungsleistung, die ihm ausschließlich der Sonderleistung bei seinem Tod gezahlt wurde, wobei bei Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungsrente bis zum Todesfall des Leistungsempfängers die Bemessungsgrundlage mit dem doppelten des letzten Zahlungsbetrages ausschließlich der Sonderleistung in Ansatz gebracht wird.
- f) Die garantierte Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 v.H. der Bemessungsgrundlage nach Buchstabe e). Ist der hinterbliebene Ehepartner jedoch mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, wird die nach Satz 1 ermittelte Versorgungsleistung für jedes weitere volle Jahr des Altersunterschiedes um ein Fünftel des vollen Betrages gekürzt.
- g) Bei unmittelbarer Folge auf eine Erwerbsminderungsrente dürfen die garantierte vorzeitige Altersrente und die garantierte Altersrente sowie die Bemessungsgrundlage für die garantierte Witwen- und Witwerrente den Betrag nicht unterschreiten, der bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung zuletzt gezahlt wurde.

§ 13 Waisenrente

- (1) Für die Waisenrenten nach dem Tod des Arbeitnehmers ist Bemessungsgrundlage die garantierte volle Erwerbsminderungsrente, die dem Arbeitnehmer gezahlt worden wäre, wenn sein Arbeitsverhältnis unmittelbar vor seinem Tod wegen voller Erwerbsminderung geendet hätte. Nach dem Tod eines Leistungsempfängers nach § 2 Abs. 1 a – c ist Bemessungsgrundlage die Versorgungsleistung, die ihm ausschließlich der Sonderleistung, aber einschließlich der zwischenzeitlich erfolgten garantierten Anpassungen, bei seinem Tod gezahlt wurde. Bezog der Leistungsempfänger im Todesfall eine teilweise Erwerbsminderungsrente, so verdoppelt sich die Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Waisenrente beträgt von der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1
- 12 v.H. für jede Halbweise und
 - 24 v.H. für jede Vollweise.
- (3) Fallen Witwen- oder Witwerrente und Waisenrenten zusammen, dürfen sie in der Summe die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 nicht überschreiten. Fallen nur Halbweisenrenten zusammen, dürfen sie 50 v.H., fallen Vollweisenrenten alleine oder mit Halbweisenrenten zusammen, dürfen sie 100 v.H. der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Ergeben die Hinterbliebenenrenten in der Summe rechnerisch jeweils einen höheren Betrag, werden sie anteilig gekürzt. Endet eine der anteilig gekürzten Hinterbliebenenrenten, erhöhen sich die verbleibenden Hinterbliebenenrenten vom Beginn des folgenden Monats entsprechend, jedoch höchstens bis zur Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 unter Beachtung der

zwischenzeitlich erfolgten garantierten Anpassungen ohne Berücksichtigung der Sonderleistungen.

§ 14 Beurlaubung aus betrieblichen Gründen gemäß § 34 a EKT

- (1) Wird ein Arbeitnehmer, der Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung nach diesem Tarifvertrag hat, gemäß § 34 a EKT beurlaubt, wird ihm durch die Kasse ungeachtet des fehlenden Rentenbezugs bis zum Beginn der Versorgungsleistungen nach diesem Tarifvertrag (§§ 2 ff) ein Übergangsgeld gewährt. Die Höhe des Übergangsgeldes entspricht nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages der Summe folgender fiktiver Beträge der vollen Erwerbsminderungsrentenansprüche
 - a) der gesetzlichen/berufsständischen Rentenversicherung,
 - b) der VBL, soweit sie dem bei Ausscheiden aus der VBL aus der Gegenwertzahlung der Kasse finanzierten Teil entspricht und
 - c) der Versorgungsleistung aus diesem Tarifvertrag für diesen Versorgungsfall.

Dabei werden für den Anteil nach c) lediglich die Bestimmungen für die Garantierente gemäß § 12 berücksichtigt. Die einzelnen Werte werden auf den Stichtag des Beginns der Zahlung des Übergangsgeldes ermittelt. Es sind bei der Ermittlung der fiktiven Renten jeweils die individuellen Versorgungsverläufe zu berücksichtigen.
- (2) Dabei werden Rentenabschläge für den Bezug der jeweiligen Renten vor Erreichen des normalen Pensionsalters nicht berücksichtigt, d.h. es erfolgt keine Kürzung der fiktiv ermittelten Renten.
- (3) Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen werden auf das Übergangsgeld gemäß Abs. 1 angerechnet. Hat der Arbeitnehmer bereits vor Beginn der Beurlaubung anderweitig Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen erzielt, werden Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen nur mit dem Betrag auf das Übergangsgeld angerechnet, der das im Monat vor Beginn der Beurlaubung anderweitig erzielte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen übersteigt.
- (4) Sind die Voraussetzungen für den frühest möglichen Leistungsfall nach diesem Tarifvertrag gegeben, ist der Rentenanspruch unverzüglich vom gemäß § 34 a EKT beurlaubten Arbeitnehmer zu stellen. Die Kasse kann nach § 34 Abs. 1 EKT feststellen lassen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Kommt der Arbeitnehmer der schriftlichen Aufforderung der Kasse, bis zum Ablauf des übernächsten Monats nach Erhalt der Aufforderung einen Rentenanspruch zu stellen, nicht nach oder verzögert er schuldhaft die Bearbeitung des Rentenanspruchs, endet die Zahlung nach Abs. 1 mit Ablauf der gesetzten Frist.
- (5) Ab Zahlungsbeginn des jeweiligen Leistungsfall nach Abs. 4 entfällt das Übergangsgeld gemäß Abs. 1. Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.
- (6) Stirbt ein gemäß § 34 a EKT beurlaubter Arbeitnehmer, richtet sich die Versorgung der Hinterbliebenen nach diesem Tarifvertrag.
- (7) Die Zeiten der Beurlaubung gemäß § 34 a EKT sind keine Beitragszeiten gemäß § 15 Abs. 3.

§ 15 Versorgungsfähige Dienstzeit und Beitragszeit

- (1) Versorgungsfähige Dienstzeit ist die zusammenhängende Zeit, die der Arbeitnehmer ununterbrochen bei einer Kasse oder mehreren Kassen der Tarifgemeinschaft der Ersatzkassen, die diesen Tarifvertrag anwenden, bis zum Ablauf des Monats,
 - in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet, verbracht hat, oder
 - in dem er aus dem Arbeitsverhältnis zu einer Kasse der Tarifgemeinschaft der Ersatzkassen, die diesen Tarifvertrag anwendet, ausscheidet.
- (2) Ein Wechsel der Kasse innerhalb der Tarifgemeinschaft der Ersatzkassen ist in diesem Sinne hierbei unschädlich.
- (3) Beitragszeit ist die Zeit der versorgungsfähigen Dienstzeit im Sinne des Abs. 1, in der der Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fällt. Die Beitragszeit beginnt frühestens mit dem 01.01.2004.

§ 16 Versorgungsfähige Bezüge

- (1) Versorgungsfähige Bezüge im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Grundvergütung, der Ortsklassenzuschlag, die Vergütung für Auszubildende, das Weihnachtsgeld und alle anderen Entgelte, die tarifvertraglich, arbeitsvertraglich oder durch Dienstvereinbarung als zusatzversorgungspflichtig, gesamtversorgungsfähig oder ruhegehaltsfähig bezeichnet sind. Dabei bleibt die Brutto-Lohn-Kürzung auf 98,59 v.H. gem. § 6 Abs. 4 unberücksichtigt. Die versorgungsfähigen Bezüge werden monatlich ermittelt und für die Feststellung der Versorgungsbeiträge berücksichtigt.
- (2) Für Arbeitnehmer, die mit der Kasse ein Altersteilzeitverhältnis oder eine Regelung zur Beurlaubung gemäß Einzel- oder Tarifvertrag vereinbart haben oder zukünftig vereinbaren, werden die für diese Zeiten zugrunde liegenden versorgungsfähigen Bezüge in den Einzel- oder Tarifverträgen festgelegt.

Sind für die Altersteilzeit noch keine derartigen Regelungen erfolgt, so werden die Teile der versorgungsfähigen Bezüge, die wegen Altersteilzeit gekürzt wurden oder werden, mit 1,8 bewertet.

Bei einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeitarbeit wird die Reduktion des Bruttobezuges nach § 6 Abs. 4 nur auf die reduzierten Tarifentgelte bezogen.

- (3) Verminderungen der Bezüge gemäß Abs. 1 aufgrund einer Entgeltumwandlung gelten im Sinn dieses Tarifvertrages weiterhin als versorgungsfähige Bezüge.
- (4) Rückwirkende Änderungen der versorgungsfähigen Bezüge nach Ablauf des Zuteilungstichtages für einen Monat (Korrekturmonat) werden jeweils in dem frühestmöglichen Monat berichtet, bis zu dessen Zuteilungstichtag die Korrektur ermittelt und berücksichtigt werden kann (Veränderungsmonat).

Die für den Korrekturmonat ermittelten positiven oder negativen Veränderungen des Versorgungsbeitrages werden mit dem ohne Berücksichtigung der Korrektur ermittelten Versorgungsbeitrag des Veränderungsmonats saldiert. Der Saldo ist der Versorgungsbeitrag des Veränderungsmonats. Bei negativem Versorgungsbeitrag werden die Garantierenten und das Fondsvermögen entsprechend reduziert. Dabei dürfen allerdings keine negativen Gesamtwerte für die individuellen Garantierenten und das Fondsvermögen im Veränderungsmonat entstehen.

- (5) Für Elternzeiten nach dem BErzGG oder für Zeiten des Mutterschutzes nach § 6 Abs. 1 MuSchG, für die keine versorgungsfähigen Bezüge fällig werden, werden einheitlich versorgungsfähige Bezüge in Höhe von Euro 600 pro Monat angenommen. Ein Monat wird dabei mit 30 Tagen angesetzt. Werden versorgungsfähige Bezüge nachgezahlt, werden diese nicht angerechnet.
- (6) Für Zeiten, für die gesetzlich Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung fortgeführt werden müssen (z.B. ggf. bei Zivildienst/Grundwehrdienst), wird der Durchschnitt der letzten 12 Monate vor Eintritt der Fortzahlungsfrist zugeteilten Versorgungsbeiträge (§ 6) zugrunde gelegt. Ist die Durchschnittsbildung nur für weniger als 12 Monate möglich, wird die Anzahl der für die Durchschnittsbildung berücksichtigten Monate entsprechend reduziert. Ist kein Monat mit Versorgungsbeiträgen vor Eintritt der Fortzahlungsfrist belegt, so werden keine Versorgungsbeiträge für diese Zeiten entrichtet.
- (7) Für Zeiten, in denen ein Zuschuss zum Krankengeld nach § 21 Abs. 2 EKT gezahlt wird, wird ebenfalls ein Versorgungsbeitrag festgestellt und in den Fonds eingestellt bzw. für die Garantierenten berücksichtigt. Teilmonate werden anteilig gerechnet (1/30-Regelung analog Absatz 5). Versorgungsfähige Bezüge sind die Bezüge nach Absatz 1, sofern in diesen Monaten Arbeitsfähigkeit bestehen würde.

§ 17

Entwicklung der laufenden Versorgungsleistungen

- (1) Die laufenden monatlichen Versorgungsleistungen werden jährlich am 1. Juli um 1 v.H. angepasst.
- (2) Jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres (Prüfungstichtag) wird für die Altersrente, vorzeitige Altersrente, Erwerbsminderungsrente wegen voller Erwerbsminderung und Witwen-/Witwerrente festgestellt, ob darüber hinaus die Entwicklung des Versorgungsvermögens eine einmalige Sonderleistung ermöglicht.
- (3) Für die Erwerbsminderungsrenten wegen teilweiser Erwerbsminderung und für Waisenrenten werden keine Sonderleistungen erbracht.
- (4) Eine Sonderleistung erfolgt aus dem Teil des Versorgungsvermögens des Leistungsempfängers, das zum Prüfungstichtag gemäß Abs. 2 den Barwert der laufenden Versorgungsleistung übersteigt (Mehrvermögen).

Der Barwert wird auf Basis von am Prüfungstichtag steuerlich allgemein anerkannten biometrischen Wahrscheinlichkeiten unter Berücksichtigung eines Rechnungszinses von 4 v.H. und einer garantierten jährlichen Rentenanpassung von 1 v.H. berechnet.

- (5) Die Sonderleistung nach Abs. 2 beträgt 50 v.H. des jeweiligen Mehrvermögens.

- (6) Geht die entsprechende gesetzliche/berufsständische volle Erwerbsminderungsrente in eine gesetzliche Altersrente über, so wird die volle Erwerbsminderungsrente aus diesem Tarifvertrag unter Berücksichtigung der nach Abs. 1 garantierten Anpassung ohne Einbezug der Sonderleistung als lebenslange Altersrente fortgesetzt. Die Bemessung der Sonderleistung setzt sich unverändert gemäß Absatz 4 fort.
- (7) Geht eine entsprechende gesetzliche/berufsständische teilweise Erwerbsminderungsrente in eine gesetzliche Altersrente über, so wird die teilweise Erwerbsminderungsrente aus diesem Tarifvertrag unter Berücksichtigung der nach Abs. 1 garantierten Anpassung als lebenslange Altersrente in doppelter Höhe fortgesetzt. Eine Sonderleistung entfällt weiterhin.
- (8) Hat der Mitarbeiter durch Weiterbeschäftigung neben der vollen oder teilweisen Erwerbsminderungsrente weiterhin Ansprüche bei einer Kasse aus diesem Tarifvertrag erworben und daraus noch keine Rente bezogen, so werden diese bei Übergang der jeweiligen Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente als separate Erstfestsetzung einer Altersrente behandelt.

§ 18 Besitzstand

- (1) Der Arbeitnehmer, der zum Umstiegszeitpunkt noch keine 120 Umlage-/Beitragsmonate bei der VBL erfüllt hat, erhält einen Besitzstand nach Maßgabe der Abs. 2 oder 3 für die bisher erworbene Versorgungsanwartschaft in der VBL soweit diese nicht von der VBL selbst nach Maßgabe der im Zeitpunkt des Umstiegs jeweils gültigen Satzungsregelungen aufrechterhalten wird.
- (2) Bei einem Arbeitnehmer, der zum Umstiegszeitpunkt die Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten in der VBL nicht erfüllt hat, wird zur Feststellung des Besitzstandes die Rente ermittelt, die dem Arbeitnehmer zum Umstiegszeitpunkt als beitragsfreie Versicherung in der Zusatzversorgung zugestanden hätte, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Beitragsfreistellung fiktiv erfüllt gewesen wären. Der so ermittelte Besitzstand wird zum Umstiegszeitpunkt in einen einmaligen Versorgungsbeitrag unter Anwendung der Transformationstabelle des § 11 umgerechnet und als Versorgungsbeitrag im Sinne des § 6 verwendet.
- (3) Bei Arbeitnehmern, die zum Umstiegszeitpunkt bereits 60, aber noch keine 120 Umlage-/Beitragsmonate in der VBL erfüllt haben, wird für die von der VBL zum Umstiegszeitpunkt festgestellte beitragsfreie Versicherung eine Bonusrente ermittelt.

Die Bonusrente wird berechnet aus dem Erhöhungsbetrag, der sich durch Zuteilung von Bonuspunkten in der Zeit vom Umstiegszeitpunkt bis zum Eintritt des Leistungsfalls ergeben hätte, wenn der beitragsfrei Versicherte mindestens 120 Monate in der VBL versichert gewesen wäre. Der Barwert der im Leistungsfall erreichten Bonusrente wird als Einmalbeitrag dem Versorgungsvermögen des Arbeitnehmers durch Erwerb entsprechender Fondsanteile zu diesem Zeitpunkt zugeführt. Kommt bei Leistungsfestsetzung die Garantierente zum Tragen, wird die Garantierente entsprechend erhöht.

- (4) Auf den nach Abs. 2 ermittelten Versorgungsbeitrag für den Besitzstand wird die erstattungsfähige Eigenbeteiligung, die der Arbeitnehmer als Pflichtversicherter der VBL geleistet hat, angerechnet. Die Kasse ist verpflichtet, den Arbeitnehmer auf Erstattungsmöglichkeiten für die Eigenbeteiligung hinzuweisen.

- (5) Für die Berechnung des Besitzstandes hat der Arbeitnehmer der Kasse auf deren Anforderung die Mitteilungen über die Höhe der erworbenen Anwartschaften in der VBL unverzüglich vorzulegen.
- (6) Soweit Anwartschaften des Arbeitnehmers gegenüber der VBL nach dem Umstiegszeitpunkt fortbestehen, hat er diese unmittelbar gegenüber der VBL geltend zu machen.
- (7) Sollten sich aus der Beendigung der Beteiligung/Mitgliedschaft bei der VBL rechtskräftige Forderungen Dritter gegenüber dem Arbeitnehmer ergeben, so tritt die Kasse dafür ein. Zuvor hat der Arbeitnehmer alles in seiner Macht Stehende (u.a. Ausschöpfung des Rechtsweges) zu tun, um mit Hilfe der Kasse festzustellen, ob die Forderungen berechtigt sind und unberechtigte Forderungen abzuwehren. In allen derartigen Fällen ist eine finanzielle Belastung des Arbeitnehmers ausgeschlossen.
- (8) Bei Arbeitnehmern,
 - die sowohl am 01.01.2004 bei der Kasse beschäftigt
 - als auch bis zum 31.12.2003 bei der VBL pflichtversichert waren
 - und vor dem 01.01.1950 geboren wurden

wird bei Eintritt des Leistungsfalles geprüft, ob die Versorgungsleistung aus diesem Versorgungstarifvertrag zusammen mit der Versorgungsleistung aus der beitragsfreien Versicherung bei der VBL mindestens so hoch wie die Versorgungsleistung ist, die in diesem Fall bei Pflichtversicherung in der VBL fällig gewesen wäre („fiktive VBL-Rente“).

Sollte die Summe der Versorgungsleistungen aus diesem Versorgungstarifvertrag und der beitragsfreien VBL-Rente niedriger als die fiktive VBL-Rente sein, wird die Versorgungsleistung aus diesem Versorgungstarifvertrag entsprechend erhöht.

Bei der Ermittlung der fiktiven VBL-Rente wird die im Leistungsfall geltende Satzung der VBL zu Grunde gelegt.

§ 19

Erstellung und Mitteilung zur Höhe des Besitzstandes

- (1) Zum letzten Börsentag vor dem 1. Dezember 2005 ist der Barwert des Besitzstandes nach § 18 Abs. 2 in das Versorgungsvermögen einzustellen. Ggf. erforderliche Korrekturen sind bis zum 30. Juni, der diesem Zeitpunkt folgt, vorzunehmen.
- (2) In den Fällen des § 18 Abs. 2 erhält der Arbeitnehmer spätestens ein Jahr nach der Unterzeichnung dieses Tarifvertrages eine Mitteilung über seinen Besitzstand.
- (3) Der Besitzstand nach § 18 Abs. 3 wird erst bei Leistungsfestsetzung festgestellt und mitgeteilt.

§ 20 Zahlungsmodalitäten

- (1) Versorgungsleistungen werden zum üblichen Zeitpunkt der Gehaltszahlung an die Arbeitnehmer der Kasse fällig. Sonderleistungen gemäß § 17 Abs. 4 werden jeweils am Ende des Monats Juli fällig.
- (2) Die fälligen Versorgungsleistungen und Sonderleistungen werden nach Abzug der Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und anderer gesetzlicher Abgaben ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf ein vom Leistungsempfänger i.S. von § 21 Abs. 2 benanntes Konto.
- (3) Die Zahlung von Versorgungsleistungen entfällt bis zum Ablauf des letzten Kalendermonats, für den noch andere Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt werden, bis zur Höhe dieser Bezüge. Nicht als andere Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis gelten dabei solche Bezüge, die bei voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung mit der Kasse vereinbart sind.
- (4) Die Zahlung der vorzeitigen Altersrente entfällt für die Kalendermonate, für die die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk wegfällt, längstens jedoch bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Leistungsempfänger die feste Altersgrenze erreicht.
- (5) Die jeweilige Erwerbsminderungsrente wird frühestens für den Monat gezahlt, für den eine entsprechende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird oder in dem Erwerbsminderung i.S. von § 4 Abs. 3 nachgewiesen wird. Sie endet bei Wegfall der jeweiligen Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Sofern bei teilweiser oder vollständiger Erwerbsminderung keine entsprechende Referenzrente gezahlt wurde, sondern die Leistungsfestsetzung durch einen von der Kasse bestimmten Facharzt erfolgte, kann die Kasse die Fortsetzung der Zahlungen in diesem Fall durch Feststellung des Fortbestandes der jeweiligen Erwerbsminderung durch einen von ihr beauftragten Facharzt in zumutbaren Zeitabständen prüfen lassen und gemäß Gutachten dieses Facharztes beenden.
- (6) Die Zahlung einer Versorgungsleistung endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Leistungsempfänger verstirbt.
- (7) Die Zahlung von Witwen- oder Witwerrente endet vorzeitig mit dem Kalendermonat, in dem die Witwe oder der Witwer wieder heiratet. Eine einmal beendete Zahlung von Witwen- oder Witwerrente kann nicht wieder aufleben.
- (8) Besteht der Rentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Ein Monat wird dabei mit 30 Tagen angesetzt.
- (9) Die Zahlung von Waisenrente endet, wenn die Waisenrentenberechtigung (§ 4 Abs. 5) wegfällt.
- (10) Die Kasse behält sich das Recht vor, Alters- und Hinterbliebenenleistungen, die einen Betrag in Höhe von monatlich Euro 30 nicht übersteigen, durch eine einmalige Kapitalzahlung abzufinden. Die Höhe der Kapitalzahlung wird auf der Grundlage der in § 10 Abs. 1 b) geregelten Rechnungsgrundlagen berechnet.

Die Höhe der Kapitalzahlung entspricht mindestens dem am letzten Börsentag des Monats vor dem Zeitpunkt der Abfindung vorhandenen Versorgungsvermögen des Leistungsempfängers.

§ 21

Pflichten des Leistungsempfängers

- (1) Der Leistungsempfänger hat die unter den Leistungsvoraussetzungen genannten Nachweise zu führen und auf Verlangen der Kasse die für die Zahlung von Versorgungsleistungen notwendigen Angaben zu machen, die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und einen Lebensnachweis beizubringen.
- (2) Für die Zahlung der Versorgungsleistungen ist der Kasse ein inländisches Bankkonto zu benennen. Der Leistungsempfänger hat der Kasse eine Lohnsteuerkarte auszuhändigen, sofern dies nach den steuerlichen Vorschriften geboten ist.
- (3) Änderungen des Namens, des Familienstandes, des Wohnsitzes, der Postanschrift und der Bankverbindung des Leistungsempfängers müssen der Kasse unaufgefordert, unverzüglich und schriftlich angezeigt werden.
- (4) Der Leistungsempfänger hat der Kasse alle zur korrekten Abwicklung der Leistungen aus diesem Tarifvertrag notwendigen Informationen unaufgefordert, unverzüglich und schriftlich zu geben. Dies sind insbesondere bei Zahlung von
 - vorzeitiger Altersrente den Wegfall der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. dem berufsständischen Versorgungswerk oder deren Beschränkung auf eine Teilrente vor Erreichen der festen Altersgrenze,
 - Erwerbsminderungsrente den Wegfall der Erwerbsminderung
 - Witwen- oder Witwerrente die Wiederheirat sowie
 - Waisenrente den Wegfall der Leistungsvoraussetzungen.
- (5) Die Versorgungsleistungen dürfen, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, nicht abgetreten oder verpfändet werden. Entgegenstehende Vereinbarungen mit Dritten sind der Kasse gegenüber unwirksam.
- (6) Schadensersatzansprüche des Leistungsempfängers gegen Personen, durch deren Verhalten die Zahlung von Versorgungsleistungen ausgelöst wurde, oder daraus folgende Ansprüche gegen deren Haftpflichtversicherer, müssen, soweit rechtlich zulässig, bis zur Höhe des Wertes der Versorgungsleistungen an die Kasse abgetreten werden.
- (7) Bei einer Verletzung der vorgenannten Pflichten kann die Kasse die Versorgungsleistungen zum Ruhen bringen.
- (8) Ohne Rechtsgrund gezahlte Versorgungsleistungen sind in Höhe ihrer Bruttobeträge an die Kasse zurückzuzahlen. Leistungsempfänger können sich in dem Fall nach Satz 1 nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 22

Beirat

- (1) Zur Information und Beratung in grundsätzlichen Fragen der zukünftigen Entwicklung der Versorgungsleistungen nach diesem Tarifvertrag (u.a. des jeweiligen Fondsvermögens) wird von den Kassen, die diesen Tarifvertrag anwenden, je nach Größe der Ersatzkasse jeweils in geeigneter Form ein Pensionsausschuss/Beirat (im Folgenden „Beirat“) gebildet.

Diesem Beirat werden u.a. die Informationen des Versorgungswerkes z.B. die Entwicklung

- der Leistungsfälle
- der Beitragsaufkommen
- des Fonds
- der Gesetzgebung

vertraulich gegeben und erläutert.

- (2) Der Beirat ist darüber hinaus befugt zur Kontrolle von sachgerechter und rechtmäßiger
- Festsetzung von Leistungsfällen,
 - Abführung, Verwaltung und Verwendung des Beitragsaufkommens,
 - Übereinstimmung der Fondsanlagen mit den für die Kasse jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben (z.B. die des BVA's, des § 83 SGB IV)

Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand und dem Anlageausschuss der jeweiligen Kasse ein Empfehlungsmandat. Der Vorsitzende des Beirats wird von der jeweiligen Kasse aus dem Kreis der von ihr bestimmten Beiräte benannt. Die Entscheidungsfreiheit und Haftung der Organe der Kasse bleiben davon unberührt.

- (3) Dem Beirat gehören 4 Personen an, je eine Hälfte von Vertretern der jeweiligen Kasse, die diesen Tarifvertrag anwenden, sowie eine Hälfte von Vertretern des Hauptpersonalrates dieser Kasse (Parität).
- (4) Bedient sich die jeweilige Kasse zur Finanzierung der Leistungen eines Spezialfonds, existiert ein Anlageausschuss. In diesem Fall entsendet der Hauptpersonalrat der aufliegenden Kasse aus seinem Kreis ein Mitglied in den Anlageausschuss.

Für dieses entsandte Mitglied gelten die Regeln des jeweiligen Anlageausschusses. Sofern der Anlageausschuss mehr als 3 Mitglieder für die Anlegerseite vorsieht, erhöht sich die Zahl der von der Seite des Hauptpersonalrates aus dem Beirat entsandten (Anleger) Mitglieder des Anlageausschusses um 1 je weitere 3 Anlegervertreter im Anlageausschuss.

- (5) Der Beirat tritt grundsätzlich einmal jährlich zusammen. Soweit die Notwendigkeit besteht, finden weitere Sitzungen statt. Die organisatorische Abwicklung übernimmt die Kasse.
- (6) Bei der Erfüllung seiner Aufgabe ist das Beiratsmitglied den datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinn von § 23 Abs. 2 dieses Tarifvertrages verpflichtet.

§ 23

Organisation und Datenschutz

- (1) Zur Anlage der Versorgungsbeiträge der beitragsorientierten Leistungszusage bedient sich die Kasse einer Kapitalanlagegesellschaft.
- (2) In allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung kann die Kasse zusätzlich von einem Sachverständigen beraten und betreut werden. Mit der Abwicklung und Verwaltung dieser betrieblichen Altersversorgung kann die Kasse einen Dienstleister beauftragen. Die entstehenden Verwaltungskosten gehen nicht zu Lasten des Fondsvermögens.

- (3) Sofern die in Abs. 1 und 2 Genannten zur Erfüllung ihrer Aufträge personenbezogene Daten der Arbeitnehmer und Leistungsempfänger benötigen, speichern oder bearbeiten, sind sie vertraglich zur vertraulichen Behandlung dieser Daten zu verpflichten und an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie die jeweils anwendbaren landesrechtlichen Bestimmungen gebunden.

§ 24 Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Kalendermonaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31.12.2010 gekündigt werden.
- (3) Die Kasse stellt spätestens zum 01.07.2005 die Versorgungsvermögen der Arbeitnehmer so, dass für jeden rückwirkenden Versorgungsbeitrag ab dem 01.01.2004 eine jährliche Verzinsung von 4 v.H. berücksichtigt wird. Dies entspricht einer monatlichen Verzinsung von 0,3274 v.H.
- (4) Wird der eingetragene Lebenspartner Bezugsberechtigter auf Hinterbliebenenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung, so wird diese Regelung durch Änderungen des Tarifvertrages nachvollzogen.